

**Gebührensatzung
vom 14.12.2018
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden
vom 17.12.1999**

(veröffentlicht im Abl. 15/13, Seite 130 - 133)

(§§ 1 und 5 geändert durch Satzung vom 14.12.2018, Abl. 13/18, S. 171 – 172)

(§ 1 geändert durch Satzung vom 18.12.2020, Abl. 19/20, S. 185 – 187)

(§ 1 geändert durch Satzung vom 16.12.2022, Abl. 14/2022, S. 177 -179)

(§ 1 geändert durch Satzung vom 15.12.2023, Abl. 14/2023, S. 271 – 273)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 17.12.1999, in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührensätze**

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr nach § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden beträgt im Innenbereich (Bezirk I) und im Außenbereich (Bezirk II):
- a) für jeden 80 l Abfallbehälter für Restmüll,
einen 120 l oder 240 l Abfallbehälter für Bioabfälle und
einen 120 l, 240 l oder 1.100 l¹ Abfallbehälter für Altpapier:
159,00 €²
 - b) für jeden 120 l Abfallbehälter für Restmüll,
einen 120 l oder 240 l Abfallbehälter für Bioabfälle und
einen 120 l, 240 l oder 1.100 l³ Abfallbehälter für Altpapier:
219,00 €¹

¹ eingefügt durch Satzung vom 16.12.2022

² geändert durch Satzung vom 15.12.2023

³ eingefügt durch Satzung vom 16.12.2022

66.5

- c) für jeden 240 l Abfallbehälter für Restmüll,
einen 120 l oder 240 l Abfallbehälter für Bioabfälle und
einen 120 l, 240 l oder 1.100 l² Abfallbehälter für Altpapier: 396,00 €³
- d) für jeden 1.100 l Abfallbehälter (Container) für Restmüll,
120 l oder 240 l Abfallbehälter für Bioabfälle und
120 l, 240 l oder 1.100 l⁴ Abfallbehälter für Altpapier
- bei 4-wöchentlicher Abfuhr: 1.668,00 €⁵
 - bei 14-tägiger Abfuhr: 3.296,00 €⁶
 - bei wöchentlich einmaliger Abfuhr: 6.550,00 €⁷
- e) für jeden zusätzlich beantragten Abfallbehälter für Altpapier pro
Jahr 16,00 €
für jeden zusätzlich beantragten Abfallbehälter für Bioabfall pro
Jahr 35,00 €⁸

Bei Eigenkompostierung und -verwertung und Verzicht auf die Gestellung eines eigenen Abfallbehälters für Bioabfälle reduziert sich die entsprechende Abfallentsorgungsgebühr aus 1. a), b), c) oder d) um 25,00 €.

Die Gebühr für den Umtausch von Abfallgefäßen aufgrund der Veränderung der Behältergröße beträgt je Auftrag (bis drei Behälter)

bis maximal 240 l:	21,00 € ⁹
bis eine Behältergröße von 1.100 l	42,00 € ¹⁰

Die Auslieferung und Rücknahme von Abfallgefäßen (auch zusätzlichen Behältern für Bio-/Altpapierabfälle) beträgt je Auftrag (bis drei Behälter)

bis maximal 240 l	21,00 € ¹¹
bis eine Behältergröße von 1.100 l	42,00 € ¹²

¹ geändert durch Satzung vom 15.12.2023

² eingefügt durch Satzung vom 16.12.2022

³ geändert durch Satzung vom 15.12.2023

⁴ eingefügt durch Satzung vom 16.12.2022

⁵ geändert durch Satzung vom 15.12.2023

⁶ geändert durch Satzung vom 15.12.2023

⁷ geändert durch Satzung vom 15.12.2023

⁸ geändert durch Satzung vom 17.12.2020

⁹ geändert durch Satzung vom 14.12.2018

¹⁰ eingefügt durch Satzung vom 16.12.2022

¹¹ geändert durch Satzung vom 14.12.2018

¹² eingefügt durch Satzung vom 16.12.2022

- (2) Die Abfallsäcke für Restmüll und zusätzlich anfallenden Bioabfall können in örtlichen Einzelhandelsgeschäften und bei der Gemeindeverwaltung (Bürgerbüro) für 5,00 €/St. erworben werden. .¹

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/Erbbauberechtigten der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer/Erbbauberechtigte sowie Nutzer von Nachbarschaftstonnen im Sinne von § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden haften als Gesamtschuldner. Die ihnen nach § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden Gleichgestellten haften nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschild.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet oder eingezogen wird.
- (3) Beim Wechsel des Eigentümers/Erbbauberechtigten geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentumswechsel bzw. Wechsel des Erbbaurechts folgenden Monats auf den neuen Eigentümer/Erbbauberechtigten über. Wenn der bisherige Eigentümer/Erbbauberechtigte die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Abfallgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Eigentümer/Erbbauberechtigten.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Restmüll und der Zahl der Abfahren.

§ 4

¹ geändert durch Satzung vom 16.12.2022

66.5

Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren

Die zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

Die Gebühren sind zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden vom 18.12.2013 außer Kraft.

